

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/3821

A17

August-Schmidt-Str. 10
D-44227 Dortmund
T 0231/755-2213
F 0231/755-4788
stefan.greiving@tu-dortmund.de
www.raumplanung.uni-dortmund.de/irpud

Sekretariat: Silke Wessel
T 0231/755-2291

Datum 21.04.2021

Stellungnahme zum Klimaanpassungsgesetz NRW

Grundsätzlich begrüße ich die Gesetzgebungsinitiative eines eigenständigen Klimaanpassungsgesetzes ausdrücklich. Daher dienen die folgenden Hinweise als Anregungen zur Optimierung der geplanten Zielsetzungen des Gesetzesentwurfes, stellen dessen Sinnhaftigkeit aber nicht in Frage.

1. Unter Punkt I wird auf Auswirkungen des Vorhabens auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW) eingegangen und schlussfolgernd festgestellt: „Konflikte mit den Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie sind nicht zu erwarten.“ Dieser pauschalen Feststellung möchte ich ausdrücklich widersprechen. Es gibt tatsächlich zahlreiche Zielkonflikte zwischen Nachhaltigkeit und Resilienz im Allgemeinen und Klimaschutz und Klimaanpassung im Speziellen. Diesbezüglich lässt der Gesetzentwurf eine entsprechende Abwägungsklausel vermissen. Beispielfhaft sei auf folgende Konflikte hingewiesen:
 - Innenentwicklung vermeidet die Inanspruchnahme von Freiraum, trägt zur Verkehrsvermeidung bei und befördert den ÖPNV, verstärkt aber den urbanen Hitzeinseleffekt und die Folgen von Starkregenereignissen – selbst bei sog. „doppelter Innenentwicklung“.
 - Dach- und Fassadenflächen können zur regenerativen Energiegewinnung genutzt werden oder aber begrünt und durchfeuchtet werden und so sowohl dem Mikroklima als auch dem Rückhalt von Niederschlagswasser dienen.
 - Die in vielen kommunalen Klimaschutzkonzepten propagierte Ausrichtung der Fensterflächen von Gebäudekörpern nach Südwesten soll der passiven Sonnenenergienutzung und damit der Einsparung von Heizkosten dienen, führt aber tatsächlich in vielen Fällen zu einem erhöhten Kühlbedarf von Gebäuden. Eine Außenbeschattung ist daher unerlässlich, versperrt aber den Blick nach außen und schmälert die Wohn- bzw. Aufenthaltsqualität und löst bei öffentlichen Gebäuden hohe Investitionskosten aus.

- Öffentlicher liniengebundener Verkehr, insbesondere Schienenverkehr, dient dem Klimaschutz, ist aber wenig resilient. Liniengebundener Verkehr ist gegenüber dem Individualverkehr systembedingt weniger redundant, anfälliger gegenüber Extremwetter (Hitze, Kälte, Wind) und setzt die Fahrgäste einem erhöhten Infektionsrisiko aus. Zudem sind diese Verkehrssysteme, die mit hohen Investitions- und Unterhaltungskosten verbunden sind, weniger anpassungsflexibel an sich verändernde Nachfragemuster als Individualverkehrsmittel.
- Die Mindestabgabemengen aus den Talsperren zur Sicherstellung der ökologischen Gewässerqualität fehlen in trockenen Jahren zur Sicherstellung der Wasserversorgung.

Ich schlage daher vor, folgende Abwägungsklausel in den § 3 aufzunehmen, da sich eine strikte Kollisionsnorm aufgrund der im Einzelfall unterschiedlichen Gewichte der Ziele verbietet: „(3) Bei Zielkonflikten zwischen Klimaanpassungszielen und Nachhaltigkeitszielen und hier insbesondere mit dem Klimaschutz sind die Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen.“

2. Es wird an verschiedenen Stellen (z.B. in § 1 Abs. 1 der zentrale Begriff "Klimaresilienz") verwendet. Dieser findet sich aber nicht unter § 2 ("Begriffsbestimmungen"). Ich schlage daher vor, eine Begriffsbestimmung in § 2 aufzunehmen, die sich an die Deutsche Anpassungsstrategie anlehnt: Dort heißt es: "[...] Entwicklung von Leitbildern für anpassungsfähige und belastbare (resiliente) Raumstrukturen [...], die gegenüber den Auswirkungen aller gesellschaftlichen Veränderungsprozesse auf die Raumstruktur robust und flexibel reagiert" (Bundesregierung 2008: 42). In der internationalen Literatur findet sich folgende Definition des IPCC: "The capacity of social, economic and environmental systems to cope with a hazardous event or trend or disturbance, responding or reorganizing in ways that maintain their essential function, identity and structure while also maintaining the capacity for adaptation, learning and transformation". (IPCC, 2014: Summary for policymakers. In: Climate Change 2014: Impacts, Adaptation, and Vulnerability, p. 5).
3. Unter § 2 ("Begriffsbestimmungen") wird in Abs. 3 „Grüne Infrastruktur“ (fachlich zutreffend) definiert und auch in § 4 Abs. 5 deren Schutz und Ausbau als zentraler Handlungsansatz hervorgehoben. Diese isolierte Hervorhebung eines, wenngleich wichtigen, Handlungsfelds der Klimaanpassung verwundert und wirft die Frage auf, warum dann nicht andere Handlungsfelder ebenso definiert bzw. zentrale Anpassungsmaßnahmen benannt werden wie etwa Überflutungsvorsorge, Sicherung der Wasserversorgung, Begrenzung des urbanen Hitzeinseleffekts etc.
4. In § 5 („Klimaanpassung durch andere öffentliche Stellen“) wird in Abs. 3 zurecht auf die Bedeutung von Anpassungskonzepten hingewiesen und in Satz 2 eine Unterstützung bzw. Förderung durch die Landesregierung zugesichert. Eine wesentliche Voraussetzung für die Erstellung von Anpassungskonzepten ist eine Evidenzgrundlage in Form einer Klimawirkungsanalyse. Dazu fehlt es vielen gerade kleineren Gemeinden nach wie vor an Ressourcen und fachlichem Knowhow. Das Land fördert in diesem Kontext bereits das sog. „Evolving Regions“ Projekt. Es wäre aber zielführend, ein Förderprogramm aufzulegen, dass statt eines sektoralen Fokus auf „Starkregenrisikomanagement“ eine stärker integrierte Perspektive einnimmt und damit Klimaanpassungskonzepte als solche adressiert, für die das Starkregenrisikomanagement lediglich ein Baustein darstellen sollte.

5. In § 5 wird in Abs. 4 zurecht ein Bezug zur Daseinsvorsorge hergestellt. Allerdings impliziert die Formulierung „sollen [...] Berücksichtigung finden“, dass die Kommunen sich auch anders bzw. gegen eine Berücksichtigung entscheiden könnten. Dies ist irreführend. Leistungspflichten der Kommunen im Bereich der Daseinsvorsorge erwachsen aus der Zusammenschau mit anderen verfassungsrechtlichen Prinzipien, wie dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 II 1 GG) sowie der Eigentumsgarantie (Art. 14 I GG). Verschiedenste Handlungsfelder der Daseinsvorsorge wie die Gefahrenabwehr (§ 1 OBG NRW), öffentliche Wasserversorgung (§ 50 Abs. 1 WHG) und Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. WHG „Abwasser“) werden durch die Folgen des Klimawandels berührt. Ich schlage daher folgende Formulierung vor: „Die Notwendigkeiten der Klimaanpassung sind im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge zu berücksichtigen.“
6. Unter § 9 ("Monitoring") werden zentrale Elemente des Monitorings benannt. Dazu soll auch ein Überblick auf die Auswirkungen der durchgeführten Anpassungsmaßnahmen gehören. Hier wird nicht klar, was mit "Auswirkungen" gemeint ist. Soll die Effektivität der Maßnahmen zur Zielerreichung überprüft werden? Oder auch deren Effizienz? Dazu müssten die unter § 3 genannten Ziele erst operationalisiert werden. Hier sei auf das globale Monitoring der SDGs und der Sendai Strategie verwiesen (vgl. UN-ISDR: Integrated monitoring of the global targets of the Sendai Framework and the Sustainable Development Goals. Available online: <https://www.preventionweb.net/sendai-framework/sendai-framework-monitor//common-indicators> (accessed on 2 November 2020). Oder wird ein Policy Impact Assessment angestrebt, das umfassend alle sozialen, ökologischen und ökonomischen Auswirkungen in den Blick nimmt? Auch hierfür müsste erst eine Operationalisierung erfolgen (siehe etwa <https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/better-regulation-guidelines-impact-assessment.pdf>)

Mit besten Grüßen



Prof. Dr. Stefan Greiving